



Bestellschein für eine ZKB Maestro-Karte

Bitte in Blockschrift ausfüllen und Gewünschtes ankreuzen.



Angaben zum / zur Kontoinhaber / in

Name/Vorname/Firma _____

Strasse/Nr. _____

PLZ/Ort _____

ZKB Konto-Nr. |_|_|_|_|-|_|_|_|_|-|_|_|_|_|

Telefon (Privat) _____ Telefon (Geschäft) _____

ZKB Maestro-Karte für Kontoinhaber / in

Ich beantrage eine ZKB Maestro-Karte lautend auf: _____

(Vor- und Nachname, max. 24 Stellen, keine Umlaute/Sonderzeichen)

Gewünschte Ausgabenlimite pro Kalendermonat CHF |_|_|'_|_|00.-

Gewünschte Ausgabenlimite pro Tag CHF |_|_|'_|_|00.-

Zustellung der ZKB Maestro-Karte und der dazugehörenden PIN (Persönliche Identifikations-Nummer) per Post senden am Schalter zur Verfügung halten

Ich möchte die Mitteilungen an den Geldautomaten in folgender Sprache erhalten:
 Deutsch Französisch Italienisch Englisch

ZKB Maestro-Karte für Kontobevollmächtigte / n

Ich beantrage eine ZKB Maestro-Karte lautend auf: _____

(Vor- und Nachname, max. 24 Stellen, keine Umlaute/Sonderzeichen)

Gewünschte Ausgabenlimite pro Kalendermonat CHF |_|_|'_|_|00.-

Gewünschte Ausgabenlimite pro Tag CHF |_|_|'_|_|00.-

Zustellung der ZKB Maestro-Karte und der dazugehörenden PIN (Persönliche Identifikations-Nummer) per Post senden am Schalter zur Verfügung halten

Ich möchte die Mitteilungen an den Geldautomaten in folgender Sprache erhalten:
 Deutsch Französisch Italienisch Englisch

Der/die Kontoinhaber/in

- bestätigt, dass oben genannte Person für die Verwendung der ZKB Maestro-Karte berechtigt ist.
- erklärt sich zudem damit einverstanden, dass sämtliche Beträge aus dem Einsatz der ZKB Maestro-Karte seinem/ihrem Konto belastet werden.
- hat davon Kenntnis genommen, dass die ZKB Maestro-Kartengebühr jährlich seinem/ihrem Konto, ohne separate Anzeige belastet wird.
- ermächtigt die Zürcher Kantonalbank, zur Abwicklung bzw. Kartenherstellung benötigte Daten an den Kartenprozessor bzw. Kartenproduzenten weiterzugeben.

Zusätzlich zu den **Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Zürcher Kantonalbank** anerkennt der/die Kontoinhaber/in mit der Bestellung der ZKB Maestro-Karte die **Bedingungen für die Benützung der ZKB Maestro-Karte**. Vom Inhalt, welcher auch für weitere Kartenberechtigte gilt, hat der/die Unterzeichnende Kenntnis genommen und ein Exemplar erhalten. Die Vereinbarungen über die ZKB Maestro-Karte unterstehen **schweizerischem Recht**. Erfüllungsort, Betreibungsort für Kunden mit ausländischem Wohnsitz/Sitz sowie Gerichtsstand – vorbehaltlich anderer zwingender Bestimmungen – ist Zürich. Der/die Kontoinhaber/in sowie die Bank haben indessen auch das Recht, die andere Partei bei jedem anderen zuständigen schweizerischen Gericht zu belangen.

Ort und Datum _____

Unterschrift **Kontoinhaber/in** _____

Bedingungen für die Benützung der ZKB Maestro-Karte

I. Allgemeine Bestimmungen

1. Einsatzarten (Funktionen)

Die Maestro-Karte kann für folgende Funktionen eingesetzt werden:
– als Bargeldbezugskarte an Geldausgabegeräten im In- und Ausland oder als Zahlungskarte zur Bezahlung von Waren und Dienstleistungen im In- und Ausland (vgl. Ziff. II)
– als Wertkarte CASH (wieder aufladbares, elektronisches Portemonnaie) zur Bezahlung von Waren und Dienstleistungen im Inland (vgl. Ziff. III), sofern die Maestro-Karte über eine CASH-Funktion verfügt
– für weitere Dienstleistungen der kartenherausgebenden Bank (vgl. Ziff. IV)

2. Kontobeziehung

Die Maestro-Karte bezieht sich immer auf ein bestimmtes Konto (nachfolgend «Konto» genannt) bei der Zürcher Kantonalbank (nachfolgend «Bank» genannt).

3. Kartenberechtigte

Die Maestro-Karte lautet auf den Namen des Kontoinhabers oder allenfalls zusätzlich auf eine von ihm bevollmächtigte Person. Nachfolgend werden sowohl der Kontoinhaber wie auch die bevollmächtigte(n) Person(en) als «Kartenberechtigte» bezeichnet.

4. Eigentum

Die Maestro-Karte bleibt Eigentum der Bank und kann von dieser jederzeit zurückgefordert werden, insbesondere bei Aufhebung des Kontos.

5. Gebühren/Währungszuschläge

Für die Ausgabe und Führung der Maestro-Karte sowie die Abwicklung der damit getätigten Transaktionen kann die Bank vom Kartenberechtigten Gebühren erheben, welche in angemessener Form bekannt zu geben sind. Transaktionen in kontofremder Währung werden in die entsprechende Kontowährung umgerechnet. Umrechnungen durch die Bank erfolgen zum ZKB Debitkartenkurs am Buchungstag bei der Bank. Der ZKB Debitkartenkurs entspricht dem ZKB Devisenverkaufskurs plus einem Währungszuschlag von 0,5%.

6. Sorgfaltspflichten des Kartenberechtigten

Der Kartenberechtigte trägt insbesondere folgende Sorgfaltspflichten:

a) Unterzeichnung

Bei Erhalt der Maestro-Karte ist diese vom Kartenberechtigten sofort an der dafür vorgesehenen Stelle zu unterzeichnen.

b) Aufbewahrung

Die Maestro-Karte und die Maestro-PIN (Persönliche Identifikationsnummer) sind besonders sorgfältig und voneinander getrennt aufzubewahren.

c) Geheimhaltung der Maestro-PIN

Die Maestro-PIN ist geheimzuhalten und darf vom Kartenberechtigten keinesfalls an andere Personen weitergegeben werden. Insbesondere darf die Maestro-PIN weder auf der Maestro-Karte vermerkt noch in anderer Weise, auch nicht in geänderter Form, zusammen mit dieser aufbewahrt werden. Die PIN-Eingabe muss stets verdeckt erfolgen.

d) Änderung der Maestro-PIN

Vom Kartenberechtigten geänderte Maestro-PIN dürfen nicht aus leicht ermittelbaren Kombinationen (wie Telefonnummern, Geburtsdaten, Autokennzeichen usw.) bestehen.

e) Weitergabe der Maestro-Karte

Der Kartenberechtigte darf seine Maestro-Karte nicht weitergeben, insbesondere diese weder Dritten aushändigen noch sonst wie zugänglich machen.

f) Meldung bei Verlust

Bei Verlust der Maestro-Karte oder der Maestro-PIN sowie bei Verbleiben der Maestro-Karte in einem Gerät ist die kartenherausgebende Bank unverzüglich zu benachrichtigen (vgl. auch Ziff. II.5 und Ziff. II.8).

g) Meldung an die Polizei im Schadenfall

Bei strafbaren Handlungen hat der Kartenberechtigte Anzeige bei der Polizei zu erstatten. Er hat nach bestem Wissen zur Aufklärung eines allfälligen Schadenfalles und zur Verminderung desselben beizutragen.

7. Technische Störungen und Betriebsausfälle

Aus technischen Störungen und Betriebsausfällen, die den Einsatz der Maestro-Karte in ihrer Funktion ausschliessen, entstehen den Kartenberechtigten keine Ansprüche auf Schadenersatz gegenüber der Bank. Allfällige Störungen von ZKB Automaten sind baldmöglichst der Bank zu melden.

8. Überwachung

Der Kunde nimmt zustimmend zur Kenntnis, dass die Bank berechtigt ist, den Bereich der ZKB Automaten aus Sicherheitsgründen sowie zwecks Aufklärung allfälliger Straftaten elektronisch zu überwachen, Videoaufnahmen anzufertigen und diese für die maximale Dauer von 2 Monaten aufzubewahren.

9. Deckungspflicht

Die Maestro-Karte darf nur verwendet werden, wenn auf dem Konto die erforderliche Deckung (Guthaben oder zugesprochene Kreditlimite) vorhanden ist. Die Bank ist berechtigt, Transaktionen abzulehnen, wenn die erforderliche Deckung (Guthaben oder zugesprochene Kreditlimite) auf dem Konto nicht vorhanden ist.

10. Belastungsrecht der Bank

Die Bank ist berechtigt, sämtliche Beträge im Zusammenhang mit der Ausgabe, der Führung und dem Einsatz der Maestro-Karte (gemäss Ziff. I.1) dem Konto zu belasten, auf das die Maestro-Karte ausgestellt ist (vgl. Ziff. I.5, II.4 und III.2). Das Belastungsrecht der Bank bleibt auch bei Unstimmigkeiten zwischen den Kartenberechtigten und den Akzeptanzstellen uneingeschränkt bestehen.

11. Geltungsdauer und Kartenerneuerung

Die Maestro-Karte ist bis zum Ende des auf ihr angegebenen Jahres gültig. Bei ordentlicher Geschäftsabwicklung und ohne ausdrücklichen Verzicht des Kartenberechtigten wird die Maestro-Karte vor Ende des auf ihr angegebenen Jahres automatisch durch eine neue Maestro-Karte ersetzt.

12. Kündigung

Eine Kündigung kann beidseitig jederzeit erfolgen. Gleichbedeutend wie die Kündigung ist der Widerruf einer Vollmacht gem. Ziff. I.3. Nach

erfolgter Kündigung ist die Maestro-Karte der Bank unaufgefordert und unverzüglich zurückzugeben. Die Bank bleibt trotz Kündigung berechtigt, sämtliche Beträge auf dem Konto zu belasten, welche auf Karteneinsätze vor der effektiven Rückgabe der Maestro-Karte zurückzuführen sind.

13. Änderungen der Bedingungen

Die Bank behält sich die jederzeitige Änderung dieser Bedingungen vor. Änderungen werden in angemessener Form mitgeteilt und gelten als genehmigt, falls die Maestro-Karte nicht vor Inkrafttreten der Änderungen zurückgegeben wird.

14. Ergänzende Bestimmungen

Neben diesen Bestimmungen gelten ergänzend die **Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Zürcher Kantonalbank** sowie allfällige besondere Bestimmungen für einzelne Kontoarten.

II. Maestro-Karte als Bargeldbezugs- und Zahlungskarte

1. Bargeldbezugs- und Zahlungsfunktion

Die Maestro-Karte kann jederzeit zum Bezug von Bargeld zusammen mit der Maestro-PIN an entsprechend gekennzeichneten Geldausgabautomaten im In- und Ausland sowie zur Zahlung von Waren und Dienstleistungen im In- und Ausland zusammen mit der Maestro-PIN oder mit Unterzeichnung des Transaktionsbeleges bei entsprechend gekennzeichneten Anbietern eingesetzt werden. Vorausgesetzt ist, dass die Bank die Maestro-Karte dafür zugelassen hat.

2. Maestro-PIN

Dem Kartenberechtigten wird von der Bank zusätzlich zur Maestro-Karte in einem separaten, verschlossenen Umschlag die Maestro-PIN zugestellt. Es handelt sich dabei um eine karteneigene, 6-stellige, maschinell berechnete Maestro-PIN, welche weder der Bank noch Dritten bekannt ist. Werden mehrere Maestro-Karten ausgestellt, so erhält jede Maestro-Karte je eine eigene Maestro-PIN.

3. Änderung der Maestro-PIN

Dem Kartenberechtigten wird empfohlen, an dafür eingerichteten Geldausgabautomaten eine neue, minimal 4-, maximal 6-stellige Maestro-PIN aus Zahlen zu wählen, welche die zuvor geltende Maestro-PIN unmittelbar ersetzt. Die Änderung kann beliebig oft und jederzeit vorgenommen werden. Um den Schutz gegen missbräuchliche Verwendung der Maestro-Karte zu erhöhen, darf die gewählte Maestro-PIN weder aus leicht ermittelbaren Kombinationen bestehen, noch auf der Maestro-Karte vermerkt oder in anderer Weise, auch nicht in geänderter Form, zusammen mit dieser aufbewahrt werden.

4. Legitimation, Belastung und Risikotragung

Jede Person, die sich durch Eingabe der Maestro-Karte und Eintippen der dazu passenden Maestro-PIN in ein hierfür eingerichtetes Gerät legitimiert oder den Transaktionsbeleg unterzeichnet, gilt als berechtigt, den Bargeldbezug bzw. die Zahlung mit dieser Maestro-Karte zu tätigen; dies gilt, auch wenn es sich bei dieser Person nicht um den tatsächlichen Kartenberechtigten handelt. Dementsprechend ist die Bank berechtigt, den Betrag der so getätigten und elektronisch registrierten Transaktion dem Konto zu belasten. Die Risiken aus der missbräuchlichen Verwendung der Maestro-Karte liegen somit grundsätzlich beim Kontoinhaber.

5. Schadenübernahme bei Nichtverschulden

Ein Schaden ist der Bank unverzüglich bei Entdeckung zu melden, spätestens aber 30 Tage nach Erhalt des Kontoauszuges der betreffenden Rechnungsperiode. Innerhalb 10 Tagen nach Erhalt des Schadenformulars ist dieses ausgefüllt und unterzeichnet an die Bank zurückzusenden.

Unter der Voraussetzung, dass der Kartenberechtigte die Bedingungen für die Benützung der ZKB Maestro-Karte in allen Teilen eingehalten hat (insbesondere die Sorgfaltspflichten gemäss Ziff. I.6) und ihn auch sonst in keiner Weise ein Verschulden trifft, übernimmt die Bank Schäden, die dem Kontoinhaber aus missbräuchlicher Verwendung der Maestro-Karte durch Dritte in der Funktion als Bargeldbezugs- oder Zahlungskarte entstehen. Miterfasst sind auch Schäden zufolge Fälschung oder Verfälschung der Maestro-Karte. Nicht als «Dritte» zu betrachten sind die Kartenberechtigten, deren Partner sowie allfällige im gleichen Haushalt lebende Personen der Kartenberechtigten.

Schäden, für die eine Versicherung aufzukommen hat, sowie allfällige Folgeschäden irgendwelcher Art werden nicht übernommen. Mit der Entgegennahme der Entschädigung tritt der Kontoinhaber die Forderungen aus dem Schadenfall an die Bank ab.

6. Benützungslimite

Die Bank legt Benützungslimiten pro ausgegebene Maestro-Karte fest und teilt diese dem Kontoinhaber in angemessener Form mit. Die Orientierung allfälliger Bevollmächtigter über Benützungslimiten ist Sache des Kontoinhabers.

7. Transaktionsbeleg

Der Kartenberechtigte erhält bei Bargeldbezügen an den meisten Geldausgabautomaten auf Verlangen, bei Bezahlung von Waren und Dienstleistungen automatisch oder auf Verlangen einen Transaktionsbeleg. Die Bank selbst versichert keine entsprechenden Belastungsanzeigen.

8. Sperren

Die Bank ist jederzeit berechtigt, die Maestro-Karte ohne vorgängige Mitteilung an den Kartenberechtigten und ohne Angabe von Gründen zu sperren.

Die Bank sperrt die Maestro-Karte insbesondere, wenn der Kartenberechtigte es ausdrücklich verlangt, den Verlust der Maestro-Karte und/oder der Maestro-PIN meldet sowie bei Kündigung. Kartensperren sind bei der kartenherausgebenden Bank zu veranlassen. Ausserhalb der Geschäftszeit ist ein Sperrauftrag bei der durch die Bank bezeichneten Stelle (z.B. Bankkardenzentrale) zu erteilen und anschliessend der Bank sofort zu melden.

Für Einsätze der Maestro-Karte vor Wirksamwerden der Sperre innert geschäftsbüchlicher Frist ist die Bank berechtigt, das Konto zu belasten. Die mit der Sperre verbundenen Kosten können dem Kontoinhaber belastet werden. Die Sperre wird nur mit schriftlichem Einverständnis des Kontoinhabers bei der Bank wieder aufgehoben.

III. Maestro-Karte mit CASH-Funktion (wiederaufladbares, elektronisches Portemonnaie)¹

1. CASH-Funktion

Die Maestro-Karte kann im Inland jederzeit über die CASH-Funktion ohne Eingabe der Maestro-PIN zur Zahlung von Waren und Dienstleistungen bei entsprechend gekennzeichneten Geräten (CASH-Terminals) eingesetzt werden, sofern zuvor an einem Geldausgabautomaten oder an einem dafür vorgesehenen Ladegerät der CASH-Chip mit einem Geldwert geladen worden ist.

2. Belastung

Die Ladung des CASH-Chips am Geldausgabautomaten oder an einem dafür vorgesehenen Ladegerät gilt als ein Bargeldbezug gemäss den dafür geltenden Bestimmungen (vgl. Ziff. II.1 ff.), und der bezogene Geldwert wird dem Konto belastet.

3. Legitimation und Risikotragung

Jede Person, die im Besitz der Maestro-Karte ist, gilt als berechtigt, Zahlungen mit dieser Maestro-Karte über die CASH-Funktion an einem entsprechenden CASH-Terminal zu tätigen; dies gilt, auch wenn es sich bei dieser Person nicht um den tatsächlichen Kartenberechtigten handelt. Die Risiken aus der missbräuchlichen Verwendung bzw. aus Verlust der Maestro-Karte liegen in Bezug auf die CASH-Funktion ausschliesslich beim Kontoinhaber. Die Bank übernimmt keine Schäden, die dem Kontoinhaber aus missbräuchlicher Verwendung der CASH-Funktion entstanden sind.

4. Technische Störungen

Aus technischen Störungen und Betriebsausfällen, die den Einsatz der Maestro-Karte in Verbindung mit der CASH-Funktion ausschliessen, entstehen den Kartenberechtigten keine Ansprüche auf Schadenersatz.

5. Benützungslimite

Die Bank legt für die CASH-Funktion Benützungslimiten pro ausgegebene Maestro-Karte fest und teilt diese in angemessener Form mit.

6. Sperren

Die CASH-Funktion kann nicht gesperrt werden. Die Sperre der Maestro-Karte bewirkt keine Sperre der CASH-Funktion.

7. Gutschrift

Bei Entladung des CASH-Chips am Geldausgabautomaten oder an einem dafür vorgesehenen Ladegerät wird der entsprechende Geldwert dem Konto gutgeschrieben.

Nach Ablauf der Gültigkeit der Maestro-Karte (vgl. Ziff. I.11) oder nach Rückgabe der Maestro-Karte zufolge einer Kündigung (vgl. Ziff. I.12) bzw. zufolge eines Defektes wird die Bank den Restsaldo der abgelaufenen bzw. zurückgegebenen Maestro-Karte dem Konto automatisch gutschreiben. Die Gutschrift erfolgt innert einer angemessenen Verarbeitungsfrist.

IV. Zusätzliche Bestimmungen für den Einsatz der Maestro-Karte an den Automaten der Zürcher Kantonalbank

1. Bankeigene Dienstleistungen

Der Kartenberechtigte kann mit der Maestro-Karte und der Maestro-PIN die bankeigenen Dienstleistungen an ZKB Geldautomaten benützen. Die Bank übernimmt keinerlei Gewähr für die Richtig- und Vollständigkeit von Informationen, die über die ZKB Geldautomaten abgefragt werden können. Insbesondere gelten Angaben über das Konto, in dessen Zusammenhang die Maestro-Karte ausgestellt worden ist, als vorläufig und unverbindlich.

2. Einzahlungen an Einzahlungsautomaten

An den Einzahlungsautomaten der Bank kann der Kunde mittels Maestro-Karte CHF-Notengeld und an entsprechend ausgestatteten Standorten auch CHF-Münzen auf sein ZKB Konto einzahlen.

Einzahlungen mit gesperrten Karten sind nicht möglich. Gesperrte Karten werden eingezogen. Zur Einzahlung bedarf es keiner PIN-Eingabe. Der Kunde hat die Bedienungsanleitung auf dem Bildschirm strikte zu befolgen.

Die Bank behält sich jederzeit vor, den Zugang zum ZKB Einzahlungsautomaten zeitlich einzuschränken oder die Dienstleistung zu unterbrechen. Der vom Automaten erkannte und von der einzahlenden Person gegenüber dem Automaten bestätigte Betrag wird dem Konto des Karteninhabers gemäss dessen Maestro-Karte automatisch mit Valuta des Einzahlungstages gutgeschrieben.

Im Ausnahmefall bietet der Automat für die Noteneinzahlung die Funktion «Einzahlung mit Spezial-Couvert» an. Der Kunde nimmt durch Benützung dieser Funktion zur Kenntnis, dass das einbezahlte Geld nachträglich manuell gezählt und verbucht wird. Die Verantwortung der Bank für die Verwahrung der Spezial-Couverts beginnt zu dem Zeitpunkt, in welchem das Spezial-Couvert im Einzahlungsautomaten eingelegt und das Fach wieder ordnungsgemäss verschlossen ist. **Es dürfen maximal 80 Noten resp. CHF 20'000.– pro Spezial-Couvert bzw. maximal 300 Noten resp. CHF 60'000.– pro Kunde an einem Tag einbezahlt werden.** Die Spezial-Couverts werden periodisch entnommen. Der Inhalt der Spezial-Couverts wird in der Folge durch Bankangestellte geprüft. **Die von der Bank gezählten Geldbeträge werden vom Kunden als richtig anerkannt, auch wenn sie mit dem eingetippten Betrag nicht übereinstimmen.**

Ausgabe 2009/1

Die Begriffe Kontoinhaber resp. Kartenberechtigter werden vorliegend der Einfachheit halber geschlechtsneutral verwendet.

¹ Dieser Abschnitt gilt nur für Maestro-Karten, welche über eine CASH-Funktion verfügen.